

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

a) zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes
— Drucksache 8/3661 —

b) zu dem von den Abgeordneten Dr. Zimmermann, Spranger, Gerlach (Oberнау), Berger (Herne), Biechele, Hartmann, Dr. Bötsch, Regenspürger, Broll, Dr. Laufs, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Dr. Langguth, Sick, Krey, Kiechele, Schwarz, Gerster (Mainz), Dr. Wittmann (München), Dr. Kunz (Weiden), Dr. Ritz, Röhner, Neuhaus, Dr. Jobst, Dr. Jenninger, Engelsberger, Dr. Schneider, Graf Huyn, Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, Dr. Waigel, Gerstein und Genossen eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts
— Drucksache 8/3259 —

A. Problem

Umsetzung von Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus

- dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen,
- den Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (CIP) über die Prüfung der in den Handel kommenden Munition und über die Prüfung bestimmter Handfeuerwaffen und tragbarer Schußapparate.

Die Verpackung und Aufbewahrung von Schußwaffen, Munition und Geschossen soll entgegen der bisherigen gesetzlichen Regelung nicht durch Rechtsverordnung vorgeschrieben werden.

B. Lösung

Zu dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978:

Schaffung einer Ermächtigung, im Wege einer Rechtsverordnung die erforderlichen Anzeigepflichten zu begründen.

Zu den Beschlüssen der CIP:

Aufnahme der grundlegenden Bestimmungen in das Waffengesetz, insbesondere Festlegung der zulassungspflichtigen Handfeuerwaffen und Schußapparate, Einführung einer Typenprüfung und -zulassung für Munition, im übrigen Schaffung von Ermächtigungen zum Erlaß von Prüf-, Verfahrens- und Überwachungsvorschriften durch Rechtsverordnung.

Die in § 6 Abs. 4 Nr. 6 des Waffengesetzes enthaltene Ermächtigung zur Regelung der Verpackung und Aufbewahrung von Schußwaffen, Munition und Geschossen entfällt.

C. Alternativen

keine

Die Beschlußempfehlung wurde vom Ausschuß ohne Gegenstimmen bei Stimmenthaltung der Opposition getroffen.

D. Kosten

Zusätzliche Kosten entstehen beim Bund durch den Vollzug der Typenprüfung und -zulassung von Munition (eine Stelle des gehobenen technischen Dienstes, einmalige Kosten in Höhe von 200 000 DM für technische Ausstattung).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3661, 8/3259 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
- b) folgende EntschlieÙung zu fassen:
Der Deutsche Bundestag
ist der Überzeugung, daß es für die öffentliche Sicherheit und die wirksame Bekämpfung der Gewaltkriminalität von erheblicher Bedeutung ist, daß Schußwaffen, insbesondere Faustfeuerwaffen, so verwahrt werden, daß Unbefugte sie sich nicht verschaffen können,
stellt fest, daß die zuständigen Behörden der Länder den Besitzern von Waffen Auflagen zur sicheren Aufbewahrung machen können,
bittet die Landesregierungen, ihre zuständigen Behörden anzuweisen, von den entsprechenden gesetzlichen Befugnissen verstärkt Gebrauch zu machen,
bittet die Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen beim Vollzug des § 42 Waffengesetz bis 31. Dezember 1982 zu berichten;
- c) die zu den Gesetzentwürfen eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn den 20. Mai 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Pensky	Spranger
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

— Drucksache 8/3661 —

und

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Waffenrechts

— Drucksache 8/3259 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses

Entwurf

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich des Gesetzes aufhalten, und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt,

sind die §§ 16, 27, 28, 29, 35 und 39 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungsamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Diese ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen Gepflogenheiten bei solchen Besuchen, geboten ist. Es muß gewährleistet sein, daß eingeführte oder erworbene Schußwaffen und Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. Die Bescheinigung ist auf die Dauer des Besuches zu befristen. Die Befreiung

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nach Satz 1 gilt nur für Schußwaffen, die in der Bescheinigung eingetragen sind, und die für diese Waffen bestimmte Munition. Sofern das Bundesverwaltungsamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 50 Abs. 1 zuständige Behörde im Benehmen mit dem Bundesverwaltungsamt.“

aus Drucksache 8/3259:

§ 6 Abs. 4 Nr. 6 wird gestrichen.

1. In § 6 Abs. 5 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. das Überlassen von Schußwaffen und Munition an ausländische Staatsangehörige oder an Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, die Personalien der Erwerber und das Verbringen dieser Gegenstände ohne Besitzwechsel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes dem Bundeskriminalamt anzuzeigen sind.“

2. In § 15 Abs. 1 Nr. 3 werden die Buchstaben c und d durch folgenden Buchstaben c ersetzt:

„c) Vorschriften über eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie über die Art, Form und Aufbringung dieser Kennzeichnung zu erlassen.“

3. In § 17 Abs. 1 Nr. 2 wird Buchstabe d gestrichen. Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.

4. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Ermächtigung für die Beschußprüfung

(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 16, 18 und 19 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschußabstand (Maßtafeln),
2. die Art und Durchführung der Beschußprüfung, die Geräte und Meßmethoden sowie das Verfahren für diese Prüfung,
3. die Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen (§ 19),

b) In Absatz 4 wird die Nummer 6 gestrichen.

c) In Absatz 5 erhält die Nummer 6 folgende Fassung:

„6. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. die Einführung einer freiwilligen Beschußprüfung für Handfeuerwaffen,
5. die Einbeziehung weiterer, in § 16 nicht aufgeführter wesentlicher Teile von Handfeuerwaffen in die Beschußprüfung.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden."

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Handfeuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 6 mm Länge zum Verschießen von Munition, bei der der Zündsatz zugleich Treibsatz ist und bei denen dem Geschoß eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, mit Ausnahme der Schußwaffen nach § 22,
3. zum einmaligen Abschießen von Munition oder eines festen oder flüssigen Treibmittels

sowie Schußapparate dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind. Satz 1 ist nur auf serienmäßig hergestellte Gegenstände anzuwenden. Satz 1 gilt nicht für Handfeuerwaffen, Einsteckläufe und Schußapparate aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und die ein Prüfzeichen eines solchen Staates tragen.

(2) Absatz 1 gilt auch für

1. Einsteckläufe ohne eigenen Verschuß für Munition mit einem zulässigen höchsten Gebrauchsgasdruck bis zu 2 000 bar,
2. Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen."

- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind“ durch die Worte „in Staaten bestimmt sind, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist“ ersetzt.

5. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) u n v e r ä n d e r t

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen oder Abweichungen von den Versagungsgründen nach Ab-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

satz 3 oder 4 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden.“

6. In § 24 wird das Wort „pyrotechnische“ gestrichen und die Worte „oder § 23“ durch die Worte „, § 23 oder § 25“ ersetzt.

6. unverändert

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Zulassung von Munition

(1) Patronen- und Kartuschenmunition sowie Treibladungen nach § 2 Abs. 2 für Handfeuerwaffen dürfen gewerbsmäßig nur vertrieben oder anderen überlassen werden, wenn sie ihrem Typ und ihrer Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht die zur Ermittlung der Maße, des Gebrauchsgasdrucks oder der Vergleichswerte erforderlichen Geräte besitzt,
2. wenn der Antragsteller oder ein von ihm beauftragtes Fachinstitut nicht über das zur Bedienung der Prüfgeräte erforderliche Fachpersonal verfügt oder
3. wenn die Prüfung der Munition ergibt, daß ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung nicht einer Rechtsverordnung nach Absatz 3 entsprechen.

Die Versagungsgründe nach Nummer 1 und 2 werden nicht geprüft, wenn der Antragsteller die Überwachung der Herstellung der zuständigen Behörde übertragen hat.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zulässigen Höchst- und Mindestmaße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrücke, die Mindestgasdrücke, die Höchst- und Mindestenergien und die Bezeichnung der Munition und der Treibladungen nach § 2 Abs. 2 festzulegen. Munition, die auf Grund ihrer Beschaffenheit eine schwere gesundheitliche Schädigung herbeiführt, die über die mit der üblichen mechanischen Wirkung verbundene Schädigung hinausgeht, darf nicht zugelassen werden.

(4) Absatz 1 gilt nicht für

1. Munition aus Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen vereinbart ist und deren kleinste Verpackungseinheit ein Prüfzeichen dieser Staaten trägt,

7. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Zulassung von Munition

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

2. Munition, die für die Bundeswehr, die Polizeien des Bundes oder der Länder sowie die Bundeszollverwaltung hergestellt und ihnen überlassen wird,
3. Munition, die für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionshersteller zu Prüf- und Meßzwecken hergestellt und ihnen überlassen wird.

(5) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und von einer nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, *insbesondere wenn die Munition zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen in Staaten bestimmt ist, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist.*"

8. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 21 bis 23 und 25

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart einer Schußwaffe oder eines Einstecklaufs nach § 21 Abs. 3 und 4 oder § 22 Abs. 2 und 3, an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, die Maße und den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck von pyrotechnischer Munition nach § 23 Abs. 2 und an die Beschaffenheit der Prüfgeräte für Patronen- und Kartuschenmunition und Treibladungen nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 sowie welche Anforderungen an die Bezeichnung dieser Gegenstände zu stellen sind,
2. die Art und Durchführung der Zulassungsprüfungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. periodische Kontrollen für Patronen- und Kartuschenmunition, Treibladungen nach § 2 Abs. 2 sowie Kontrollen für Schußapparate und Einsteckläufe durch die zuständige Behörde vorzuschreiben und deren Verfahren zu regeln,
4. nicht in § 21 aufgeführte Handfeuerwaffen oder Einsteckläufe in die Bauartprüfung und -zulassung einzubeziehen,
5. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Zulassungszeichens sowie dessen Art und Form,
 - b) die Verpflichtung des Herstellers oder Einführers von Patronen- und Kar-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und von einer nach Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnung zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen."

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

tuschenmunition oder von Treibladungen nach § 2 Abs. 2 zur Durchführung von Fabrikationskontrollen sowie über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage von Aufzeichnungen über diese Kontrollen,

- c) die Anordnung einer Kontrolle und die Untersagung des weiteren Vertriebs von zugelassenen Handfeuerwaffen, Einsteckläufen, Schußapparaten, von Patronen- und Kartuschenmunition oder von Treibladungen nach § 2 Abs. 2, die nicht den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen, durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt,
- d) Ausnahmen von der Zulassung, der Fabrikationskontrolle und der periodischen Kontrolle von Treibladungen nach § 2 Abs. 2, wiedergeladener Munition, Beschußmunition und von Munitionstypen, die in kleinen Mengen hergestellt oder eingeführt werden sowie über Anforderungen an den Vertrieb und das Überlassen dieser Munition,
- e) die Verpflichtung des Herstellers oder Einführers, den Vertrieb und das Überlassen von Munition in kleinen Mengen (Buchstabe d) der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt anzuzeigen,
- f) die Verpflichtung zur Aufbringung eines Prüfzeichens, die Durchführung von Wiederholungsprüfungen bei Schußapparaten oder Böllern und den Nachweis hierüber sowie die Art und Form dieses Zeichens.

Soweit die Rechtsverordnung Schußapparate betrifft, ergeht sie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 können auch zur Durchführung oder Umsetzung von Beschlüssen der Ständigen Internationalen Kommission zur Prüfung von Handfeuerwaffen und zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen erlassen werden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8a. In § 42 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich nach Absatz 1 ergebenden Pflichten die erforderlichen Maßnahmen anordnen.“

8b. In § 50 Abs. 2 wird die Nummer 2 gestrichen, werden die Nummern 3 bis 5 Nummern 2 bis 4 und erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

„3. Mitglieder der Ständigen Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und für Personen, die zum Schutz von Luftfahrzeugen und Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzt sind.“

9. In § 52 Abs. 3 erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. für die Beschußprüfung (§ 16) und die periodischen Kontrollen für Munition, Schußapparate und Einsteckläufe (§ 26 Abs. 1 Nr. 3) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Beschußprüfung vorgelegt wird oder bei dem eine periodische Kontrolle beantragt wird.“

10. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 25 Abs. 1 Patronen- oder Kartuschenmunition oder eine Treibladung nach § 2 Abs. 2, die nicht zugelassen *ist*, gewerbsmäßig vertreibt oder anderen überläßt.“

b) In Nummer 28 Buchstabe b werden die Worte „§ 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4“ durch die Worte „§ 20 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 oder Absatz 2“ ersetzt.

11. § 61 wird gestrichen. Folgender neuer § 61 wird eingefügt:

„§ 61

Übergangsvorschrift für nicht zugelassene Munition

Munition, die der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770) entspricht und die ihrer Art nach am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt und vertrieben wurde, darf noch ohne Zulassung bis zum 1. Januar 1984 vertrieben und anderen überlassen werden. Munition nach Satz 1, die sich am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes bereits im Handel befand, darf noch bis zum 1. Januar 1986 vertrieben und anderen überlassen werden. Auf der bezeichneten Munition und ihrer Verpackung darf das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungszeichen nicht angebracht werden.“

9. unverändert

10. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 12 wird das Wort „pyrotechnische“ gestrichen.

b) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 25 Abs. 1 Patronen- oder Kartuschenmunition oder eine Treibladung nach § 2 Abs. 2, die nicht zugelassen **sind**, gewerbsmäßig vertreibt oder anderen überläßt.“

c) Nummer 28 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) nach § 6 Abs. 4 Nr. 4 oder 5, Abs. 5 Nr. 6 oder 7, § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6, § 20 Abs. 1 Nr. 5, § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5, **jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, oder § 44 Abs. 3**“.

11. § 61 wird gestrichen. Folgender neuer § 61 wird eingefügt:

„§ 61

Übergangsvorschrift für nicht zugelassene Munition

Munition, die der Anlage III zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz vom 22. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3770) entspricht und die ihrer Art nach am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes hergestellt **oder** vertrieben wurde, darf noch ohne Zulassung bis zum 1. Januar 1984 vertrieben und anderen überlassen werden. Munition nach Satz 1, die sich am 1. Januar 1981 im Geltungsbereich des Gesetzes bereits im Handel befand, darf noch bis zum 1. Januar 1986 vertrieben und anderen überlassen werden. Auf der bezeichneten Munition und ihrer Verpackung darf das auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 26 Abs. 1 vorgeschriebene Zulassungszeichen nicht angebracht werden.“

Entwurf

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 2, 3 und 8 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) *Zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt tritt Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen für Handfeuerwaffen vom 26. Juli 1971 (BGBl. II S. 989) außer Kraft.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 2, 8, **8 a** und **8 b** sowie **7**, **soweit sie zum Erlaß einer Rechtsverordnung ermächtigt**, treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Pensky und Dr. Miltner

Die erste Beratung des von Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurfs fand am 15. November 1979 statt. Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlage nach einer Aussprache an den Innenausschuß. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung überwies der Bundestag in seiner 205. Sitzung am 6. März 1980 ohne Aussprache an den Innenausschuß (federführend), an den Ausschuß für Wirtschaft (mitberatend) sowie an den Haushaltsausschuß (mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung). Der Ausschuß für Wirtschaft empfahl dem Innenausschuß in seiner Sitzung am 13. Mai 1980 einstimmig, dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zuzustimmen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses wird gesondert ergehen. Der Innenausschuß hielt es für angebracht, die beiden Gesetzentwürfe miteinander zu verbinden, weil beide die Änderung des Waffengesetzes zum Gegenstand haben. Der Innenausschuß schloß seine Beratungen am 14. Mai ab. Dabei enthielten sich die Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion der Stimme, weil nach ihrer Ansicht mehrere Vorschriften des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit den Prinzipien der Verwaltungsvereinfachung, der Gesetzesklarheit und der Entbürokratisierung nicht in Einklang zu bringen seien.

Durch das Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 war der Bundesminister des Innern ermächtigt worden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung von Diebstählen oder des sonstigen Abhandenkommens vorzuschreiben, daß Schußwaffen, Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken und aufzubewahren seien. Die zur Ausfüllung dieser Ermächtigung erarbeiteten Verordnungsentwürfe stießen auf erheblichen Widerstand vor allem in Kreisen der Jägerschaft, der Sportschützen sowie bei sonstigen Waffenbesitzern. Die dabei erwogenen Sicherheitsmaßnahmen erschienen vielen von ihnen als übertrieben und zu aufwendig. Durch die ersatzlose Streichung der Ermächtigung wird die Entscheidung über die zu treffenden Sicherungsmaßnahmen wieder in die Hände der Länder gelegt. Um dem Eindruck entgegenzuwirken, als bedeute die Streichung der Ermächtigung in § 6 Abs. 4 Nr. 6 Waffengesetz, daß der Deutsche Bundestag die von einer unzulänglichen Sicherung von Schußwaffen und Munition ausgehenden Gefahren als gering einschätze, empfiehlt der Innenausschuß mit Mehrheit die Annahme einer Entschließung in der an die Länder appelliert wird, von ihren Befugnissen, Auflagen zur sicheren Auf-

bewahrung derartiger gefährlicher Gegenstände zu verhängen, verstärkt Gebrauch zu machen. Außerdem wird die Bundesregierung in dem Entschließungsentwurf aufgefordert, dem Deutschen Bundestag über die Erfahrungen beim Vollzug der Vorschrift des § 42 Waffengesetz bis zum 31. Dezember 1982 zu berichten.

Bei der Beratung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes ist der Innenausschuß fast ausnahmslos den Vorschlägen der Bundesregierung in der sich aus ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates ergebenden Fassung gefolgt. Es kann daher zur Begründung der gefaßten Beschlüsse im wesentlichen auf die entsprechenden Ausführungen in der Drucksache 8/3661 Bezug genommen werden.

Zu einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 7

Nach § 21 Abs. 6 und § 25 Abs. 5 des Regierungsentwurfs ist die PTB insbesondere ermächtigt, Ausnahmen von dem Erfordernis der Bauartzulassung bzw. der Typenprüfung für Munition für die Ausfuhr von Waffen oder Munition in Staaten zu genehmigen, die dem Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung der Beschlußzeichen für Handfeuerwaffen nicht angehören. Der Beschluß der CIP über bestimmte Handfeuerwaffen und der Beschluß über die in den Handel kommende Munition sieht derartige Ausnahmen für die Ausfuhr in Drittstaaten nicht vor. Um Beanstandungen der CIP an der in § 21 Abs. 6 und § 25 Abs. 5 des Regierungsentwurfs vorgesehenen Regelung zu vermeiden, ist auf eine besondere Hervorhebung dieses Falles verzichtet und der Passus „insbesondere zur Ausfuhr in Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Prüfzeichen nicht vereinbart ist“ gestrichen worden. Die verbleibende Ermächtigung (wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen) schließt die Erteilung einer Ausnahme in solchen Fällen nicht von vorneherein aus.

Zu Artikel 2

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, grundsätzlich unmittelbar nach Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Hierbei ist übersehen worden, daß § 25 Abs. 3 (Artikel 1 Nr. 7) ebenfalls eine Rechtsverordnungsermächtigung enthält. Dieses Versehen ist in der Neufassung des Artikels 2 Satz 2 berücksichtigt worden.

Bonn, den 20. Mai 1980

Pensky Spranger

Berichterstatter